



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5  
7000 Chur

Per E-Mail an: [info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)

Chur, 31. März 2020

## Vernehmlassung: Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden (EGzZGB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP dankt für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung. Sie ist erfreut über die vorgesehene Neuorganisation der KESB. Die mit dem vorliegenden Erlass vorzunehmenden Neuerungen basieren auf den in den vergangenen sieben Jahren gemachten Erfahrungen, soll doch die KESB effizient, sachgerecht und professionell arbeiten können.

Ziele der Vorlage sind insbesondere:

- Gleiche Rechtsanwendung der vorgesehenen Zweigstellen
- Finanzielle Entlastung der Eltern
- Erarbeiten spezifischer Kenntnisse innerhalb einzelner Behörden
- Weiterhin Nähe zu den Klientinnen und Klienten gewährleisten

### 1. Grundsätzliches

Als Meilenstein hervorheben möchten wir die angestrebte finanzielle Entlastung der Eltern, auch wenn wir uns ein noch solidarischeres Modell der Kostenaufteilung vorstellen können (siehe Antrag zu Artikel 63). Viele der vorgesehenen Anpassungen werden die Arbeit dieser wichtigen Behörde in Zukunft verbessern und vereinfachen. Positiv fallen die durchgängig vorgenommenen gendergerechten sprachlichen Anpassungen auf.

### Interdisziplinarität

Die KESB setzt sich zwingend interdisziplinär zusammen, damit ihre Tätigkeit fachlich breit abgestützt ist. Vielerorts dominiert indessen die juristische Disziplin. Es geht zu oft nicht um die Meinungen verschiedener Berufsgruppen. In der Regel scheint die Einschätzung des Behördenmitgliedes mit einem juristischen Background, die Einschätzung der weiteren Behördenmitglieder zu dominieren. Das ist problematisch.

## **Terminologie und Sprachgebrauch**

Betroffene Personen sollten verstehen können, aus welcher Überlegung und gestützt auf welche Sachverhalte die sie betreffenden Massnahmen gefasst wurden. Da ist der oft technokratische Sprachgebrauch nicht hilfreich. Insbesondere müssen die Betroffenen auch die Rechtsmittelbelehrung verstehen, also erfahren, was sie unternehmen können, wenn sie mit dem Beschluss nicht einverstanden sind. Hier mach wir Verbesserungspotential aus.

## **Aufteilung der Kosten**

Es ist an der Zeit, eine mutige und neuzeitliche Lösung für die Aufteilung der Kosten im Kindes- und Erwachsenenschutz zu realisieren. Im Kanton gewinnen die Regionen anstelle der Gemeinden Bedeutung – die fallbezogene Abrechnung von Massnahmekosten mit der Wohnsitzgemeinde ist nicht mehr zeitgemäss.

Heute übernimmt der Kanton den Aufwand der Behörden und die Gemeinden jenen der Berufsbeistandschaften. Massnahmekosten tragen (zwar nur subsidiär aber doch meistens) die Gemeinden, woran sich der Kanton ebenfalls beteiligt. Strafrechtlich begründete Massnahmen bezahlt der Kanton. Dies verursacht hohen Aufwand für Klärungen der Zuständigkeiten, verursacht viel Reibung im Umfeld der Kostengutsprachen und führt zu Ärger, Stigmatisierungen und grossem zeitlichen Aufwand.

Die Lösung dieser Dilemmata wäre eine Vorfinanzierung der Gesamtkosten durch den Kanton, der jährlich einen zu bestimmenden Anteil der Gesamtkosten auf die Gemeinden, besser noch auf die Regionen nach Köpfen - und nicht nach Fallzahlen - belastet.

## **Guter Support für private Mandatsträger**

Der Einsatz privater Mandatsträger ist insbesondere im Bereich der betagten Menschen gefragt. Zudem können die Berufsbeistandschaften nicht beliebig personell aufgestockt werden. Der Einsatz privater Mandatsträger benötigt aber einen guten fachlichen Support durch die Behörde oder die Berufsbeistandschaft. Die teils komplexen administrativen Aufgaben überfordern jene Personen, die mit solchen Schritten nicht vertraut sind.

Für eine noch bessere Zusammenarbeit von KESB und Berufsbeistandschaft sollte die Interdisziplinarität weiter verbessert werden, unter anderem durch eine angepasste, für alle verständliche Sprachregelung. Besonders gilt dies auch im Hinblick auf private Beistandspersonen (siehe obige Anmerkung). Wir möchten betonen, dass die bezüglich ihrer Kompetenzen bestehende Unabhängigkeit der beiden Behörden KESB und Berufsbeistandschaft gewahrt bleiben sollte.

## **2. Zu den einzelnen Artikel**

### **Art. 38**

Abs. 4: "Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt mindestens fünf regionale Zweigstellen." Damit ist eher gewährleistet, dass die KESB ihre Entscheidungen in der Nähe der betroffenen Personen abklären, vorbereiten und entscheiden kann. Ein kantonaler «Spruchkörper» wäre dazu kaum mehr in der Lage.

### **Art. 40**

Leitungsmodelle anführen, z.B. Jobsharing als Ergänzung.

### **Art. 48**

Offenbar bestehen grundsätzlich Schwierigkeiten, die Stellen der Berufsbeistandschaften mit geeigneten Fachpersonen zu besetzen. Wir schlagen vor, ein fachlich möglichst breit abgestütztes Team zu favorisieren und ein entsprechendes Weiterbildungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3: Wichtig ist, dass es sich hier wirklich nur um eine beratende Stimme handelt. Eine Obergrenze der Fallzahlen pro Berufsbeistandsperson halten wir für zwingend.

#### **Art.49**

Der Begriff «überwacht» ist in diesem Zusammenhang stossend und impliziert einen hierarchischen Überbau, den es so nicht gibt. Der bisher gültige Begriff «führt» ist passender.

#### **Art. 50c**

Die Einführung dieses Artikels begrüssen wir sehr.

#### **Art. 63**

Kinderschutzmassnahmen werden vom Kanton bevorschusst, auf die Eltern wird in zweiter Linie und ihren Möglichkeiten entsprechend zugegriffen. Diese Möglichkeit baut Hürden für zeitnahe und kindgerechte Lösungen ab. Diese Regelung wird von der SP sehr begrüsst.

Für eine gerechte Finanzierung im Sinne der Eingangs angeführten grundsätzlichen Überlegungen, beantragen wir, eine grundsätzliche Kostenübernahme bei Kinderschutzmassnahmen durch den Kanton. Analog der Massnahmen im Jugendstrafrecht und analog der Sonderschulmassnahmen im hochschwelligem Bereich. So wäre die Finanzierung Jugendlicher in speziellen Situationen gleich geregelt. Die KESB hätte so die angeordneten Massnahmen über das jährliche Budget zu finanzieren. Zudem wären Anordnung und Finanzierung damit auf der gleichen Ebene. Das erleichtert die Administration und verhindert Diskussionen mit den Gemeinden.

Im Minimum erwarten wir allerdings, sollte die Regierung obenstehendem Antrag nicht folgen, dass sämtliche Kosten anonymisiert und solidarisch zwischen den Gemeinden aufgeteilt werden. Unter anderem fiele so auch eine Stigmatisierung der von behördlichen Massnahmen Betroffenen weg.

#### **Art. 63a**

Wichtig ist, dass bei der vorgesehenen Pflicht der Gemeinden keine Unterscheidung zwischen angeordneten und freiwilligen Massnahmen gemacht wird. Damit kann oft frühzeitig und niederschwellig reagiert werden, was Folgekosten reduziert.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundlichen Grüssen  
Sozialdemokratische Partei Kanton Graubünden

sig.

Renate Rutishauser  
Grossrätin, Mitglied KGS